

# RS Vwgh 1991/3/22 86/18/0232

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §1 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0441/56 E 24. Mai 1956 VwSlg 4074 A/1956; RS 3

## Stammrechtssatz

Rechtsänderungen nach abgeschlossener Tat berühren bei Fehlen einer besonderen gegenteiligen Übergangsregelung die bereits eingetretene Strafbarkeit nicht und haben, wenn Taten der gleicher Art auch weiterhin strafbar bleiben, gemäß § 1 Abs 2 VStG nur hinsichtlich der Strafe die Folge, dass ein etwaiges nunmehr dem Täter günstigeres Recht zur Anwendung zu kommen hat.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986180232.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>